

Merkblatt zur Freistellung für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit / Erstattung von Verdienstaussfall

1. Voraussetzungen für die Freistellung

Die Freistellung wird gewährt, wenn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- ✚ mindestens 16 Jahre alt sind,
- ✚ in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt sind,
- ✚ in einem Beamtenverhältnis oder in einem Dienstverhältnis als RichterIn oder Richter stehen
- ✚ oder sich in einer Berufsausbildung befinden.

Personen, die aus Landesmitteln geförderte FÖJ, FSJ oder sonstige Freiwilligendienste absolvieren, können keinen Antrag auf Erstattung von Verdienstaussfall stellen.

Die Freistellung muss der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Jugendarbeit dienen.

Ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit, die eine gültige Juleica besitzen und an

- ✚ an einer Fortbildung zur Fortschreibung der Gültigkeit der Juleica,
- ✚ an Veranstaltungen der Jugendarbeit, die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden oder vom örtlichen bzw. überörtlichen Träger für förderungswürdig erklärt worden sind,

teilnehmen, ist auf Antrag Freistellung zu gewähren.

Darüber hinaus ist Freistellung von der Arbeit zu gewähren, wenn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer Maßnahme zur Qualifizierung zum Erwerb der Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter teilnehmen. In besonders vom Träger der Maßnahme zu begründenden Ausnahmefällen ist Freistellung von der Arbeit zu gewähren, wenn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund einer besonderen Qualifikation für die organisatorische Durchführung einer Veranstaltung der Jugendarbeit unverzichtbar sind.

Das Land stellt die genannten Personen unter Fortzahlung der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne für die Mitarbeit in der Jugendarbeit frei. Die Gemeinden, die Ämter und Kreise sollen ebenso verfahren.

Die Freistellung (max. 12 Arbeitstage) kann auf höchstens 3 Veranstaltungen im Jahr aufgeteilt werden; der Anspruch auf Freistellung ist nicht auf das nächste Jahr übertragbar.

2. Erstattung des Verdienstaussalles

Das Land erstattet den durch die Inanspruchnahme der Freistellung entstandenen Verdienstaussfall. Die Durchführung der Erstattung erfolgt durch den jeweils zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Der entstandene Verdienstaussfall (Bruttoverdienstaussfall) ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen (Formular Verdienstaussfallbescheinigung)

3. Antragsverfahren

Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme ist beim Arbeitgeber ein Antrag auf Freistellung von der Arbeit gemäß § 23 Jugendförderungsgesetz zu stellen.

Der Antrag auf Erstattung des Verdienstaufalles soll unter Verwendung der Antragsformulare mindestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, in dessen Bezirk der Maßnahmeträger seinen Sitz hat, gestellt werden.

Hinweis:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass der Antrag unterschrieben mit Bestätigung des Trägers der Maßnahme rechtzeitig bis zu der in Ziff. 3, Absatz 2 genannten Frist dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe oder dem von ihm beauftragten Träger zugeht.

Anträge, die der antragsbearbeitenden Stelle nach Ablauf der in Ziff. 3, Absatz 2 genannten Frist zugehen, können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.

4. Zusage der Erstattung

Die Zusage der Erstattung erfolgt grundsätzlich schriftlich vor Beginn der Veranstaltung der Jugendarbeit.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Entscheidung der antragsbearbeitenden Stelle über den Antrag auf Erstattung von Verdienstaufall abzuwarten, bevor sie oder er die Freistellung antritt. Werden Freistellungen ohne Bestätigung der antragsbearbeitenden Stelle angetreten, kann keine Erstattung beansprucht werden.

5. Teilnahmenachweis

Die Teilnahme an einer der unter Nr. 1 aufgeführten Maßnahmen ist durch eine Bestätigung des Trägers nachzuweisen.

6. Zahlung des Erstattungsbetrages

Der Erstattungsbetrag wird ausgezahlt, wenn alle zu erbringenden Unterlagen vollständig vorliegen (Teilnahmebestätigung, Verdienstaufallbescheinigung vom Arbeitgeber). Die Unterlagen sind umgehend nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen, spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme.

Die Erstattung des Gesamtbetrages erfolgt bei Fortzahlung der Bezüge grundsätzlich an den Arbeitgeber, was zur Voraussetzung hat, dass der Arbeitnehmer seinen Erstattungsanspruch an den Arbeitgeber abtritt.